

Statuten

des oberschwäbischen Zweigvereins für vaterländische Naturkunde.

§. 1.

Der Verein für vaterländische Naturkunde in Oberschwaben constituirt sich als ein Zweig des Vereins für vaterländische Naturkunde im Königreich Württemberg und nennt sich demgemäss oberschwäbischer Zweigverein für vaterländische Naturkunde.

§. 2.

Zweck dieses Zweigvereins ist Förderung der Naturkunde in allen ihren Theilen, sowohl specielle Feststellung der in den Gebietstheilen sich findenden Producte aus allen drei Reichen, als auch allgemeine physiologische Forschung jeder Art, wobei Anthropologie und Ethnologie, als der Naturkunde verwandt, nicht ausgeschlossen sein sollen.

§. 3.

Der Verein hat somit vorzugsweise folgende Aufgaben zu lösen. Er will in allen einzelnen Fächern das Vorhandene nach Arten und nach Fundorten feststellen, in raisonnirenden Listen die geographische Verbreitung der Thiere und Pflanzen, die paläontologischen, geognostischen, mineralogischen, chemischen, meteorologischen u. s. w. Verhältnisse beleuchten. Ausserdem

stellt er sich noch zum Ziel, auch in weiteren Kreisen das Interesse für Naturkunde zu wecken.

§. 4.

Damit die Leistungen des Vereins erspriesslich seien, sind die Mitglieder gehalten, locale Ansammlung von einschlägigem Material, z. B. Beobachtungsberichte, Verzeichnisse, Notizen u. dgl. vorzubereiten, damit hieraus s. Z. ein Ganzes über das Gebiet zusammengestellt werden kann. Alle derartigen Berichte, Verzeichnisse u. s. w. sollen Behufs ihrer Ansammlung beim Gesamtvorstand niedergelegt werden, unbeschadet des Eigenthumsrechts der einzelnen Verfasser.

Bei Veröffentlichungen sollen die „Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg“ erste Berücksichtigung finden, doch behält sich der Zweigverein vor, für jene Zeitschrift nicht Geeignetes unter Umständen selbst zu publiciren.

§. 5.

Forschungsgebiet ist Oberschwaben, geologisch vorzugsweise der Verbreitungsbezirk der Molasse, im weitesten Sinn das Land vom südlichen Abhang der schwäbischen Alb bis zum Bodensee und Oberrhein, östlich durch die Wasserscheide der Iller, westlich durch den Ostabhang des südlichen Schwarzwalds begrenzt.

Der oberschwäbische Zweigverein differirt somit vom Hauptverein „im Königreich Württemberg“ dadurch, dass er sich weniger an politische Gränzen hält, vielmehr eine geographische Provinz in ihrer natürlichen Abgränzung zum Feld seiner Thätigkeit macht.

§. 6.

Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und in correspondirende.

Für die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied genügt Anmeldung; in zweifelhaften Fällen entscheidet ebensowohl über den Eintritt wie über den Austritt der Gesamtvorstand.

Diese Art der Mitgliedschaft bedingt gleichzeitigen Eintritt in den Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg (Jahresbeitrag 5 Mark).

Solche Personen, die in den Kreis der ordentlichen Mitglieder nicht gut hereingezogen werden können, dem Vereine aber direct oder indirect nützlich sein dürften, zu correspondirenden Mitgliedern zu ernennen, steht dem Gesamtvorstande zu, doch hat derselbe hierüber Rechenschaft abzulegen.

Beide Classen von Mitgliedern erhalten Diplome und haben gleiche Rechte.

§. 7.

Einen Jahresbeitrag, der sich nicht unter 1 und nicht über 4 Mark belaufen soll, verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder im Falle eintretenden Bedürfnisses zu entrichten. Für das Diplom und die Statuten haben eben diese ein Eintrittsgeld von 2 Mark zu bezahlen.

§. 8.

Ein Gesamtvorstand wird zur Leitung der Geschäfte auf die Dauer eines Verwaltungsjahres — beginnend mit der ersten grösseren (General-) Versammlung im Frühjahr — gewählt.

Dieser Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und fünf Ausschussmitgliedern.

§. 9.

An der Wahl dieses Gesamtvorstandes nehmen alle anwesenden Mitglieder Theil, doch steht es auch den abwesenden frei, sich durch Vollmacht vertreten zu lassen. Vollmachten sollen an seitherige Vorstandsmitglieder nur so gegeben werden, dass sie auf bestimmte Namen lauten.

§. 10.

Function des Gesamtvorstandes ist, in allen wichtigen Fällen, z. B. bei Feststellung wissenschaftlicher Fragen, bei Vorschlägen wegen Abänderung der Statuten, wegen Erhebung eines

Jahresbeitrags, in Redactionsangelegenheiten, in den bereits oben erwähnten Fällen u. s. w. gemeinschaftlich Beschluss zu fassen, so wie auch für die Vereinszwecke besonders wichtige Themata einzelnen Mitgliedern zu specieller Berücksichtigung zu unterbreiten.

Die Thätigkeit des Gesamtvorstandes erlischt nur durch Neuwahl; wenn also einmal eine Generalversammlung sich verzögert oder ausfällt, so besteht derselbe fort bis eine gültige Neuwahl vollzogen ist. Wenn während eines Verwaltungsjahrs ein Vorstandsmitglied durch Austritt oder Todesfall ausscheidet, so hat der Gesamtvorstand die Befugniss, für den Rest seiner Mandatszeit sich selbst zu ergänzen.

§. 11.

Der Vorsitzende hat die Diplome auszustellen, die Versammlungen auszuschreiben und zu leiten. Wenn bei Abstimmungen Stimmgleichheit ist, gibt seine Stimme den Ausschlag; sonst hat er keine Stimme ausser bei den Wahlen.

In Verhinderungsfällen wird sowohl er als der Schriftführer durch eines der Ausschussmitglieder vertreten.

§. 12.

Der Schriftführer hat die Sitzungsprotocolle zu führen und am Schluss des Verwaltungsjahrs eine kurze Uebersicht über das in demselben Geleistete vorzutragen. Ausserdem hat er die Diplome zu contrasigniren und, soweit dies nicht durch einen Localgeschäftsführer geschieht, dem Vorsitzenden beim Ausschreiben der Versammlungen behülflich zu sein. Derselbe besorgt auch bis auf Weiteres die Cassengeschäfte.

§. 13.

Da Vereinsversammlungen besonders anregend wirken, so sollen solche, soweit irgendwie thunlich, alle zwei Monate einmal abgehalten werden, in der Regel am Wohnsitze eines Mitgliedes. Eine Tagesordnung ist hiefür, soweit diess möglich ist, vorher festzustellen und mitzutheilen. Bei günstiger Jahreszeit können Excursionen an die Stelle eigentlicher Versammlungen treten.

Für den zur jeweiligen Versammlung bestimmten Ort ist Derjenige Geschäftsführer, welcher seinen Wohnsitz dort hat; wohnen mehrere Mitglieder in demselben, so bleibt es für den jeweiligen Fall dahingestellt, welcher von ihnen die Geschäfte übernehmen soll, oder ob sie sich darein theilen wollen.

§. 14.

Jedes Mitglied hat das Recht, solche Bekannte, die sich für die Vereinsbestrebungen interessiren, als Gäste in die Versammlung einzuführen.

Um die Zahl der Anwesenden und das Verhältniss der Mitglieder zur Zahl der Gäste festzustellen, wird auf jeder Versammlung ein Blatt (Präsenzliste) aufgelegt werden, auf welchem alle Theilnehmer sich eigenhändig einzuschreiben haben.

Verzeichniss der Mitglieder

des

oberschwäbischen Zweigvereins.

(Alphabetisch fortgeführt bis Mitte Mai 1881.)

Gesammtvorstand:

Koenig-Warthausen, Freiherr R., Vorsitzender.

Miller, Dr. C., Schriftführer und Cassier.

Ducke, A., Ausschussmitglied.

Finckh, Dr. C., „

Leube, Dr. G. jun., „

Stedel, A., „

Valet, F., „

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg](#)

Jahr/Year: 1881

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Statuten des oberschwäbischen Zweigvereins für vaterländische Naturkunde. 373-377](#)